

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange **sowie die Nachbargemeinden** sind mit Schreiben vom 11.02.2019 zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 aufgefördert worden.

Weißenfels, den

Siegel R. Risch  
Oberbürgermeister

Der Gemeinderat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am in seiner öffentlichen Gemeinderatssitzung geprüft. Das Ergebnis ist **mit Schreiben vom** mitgeteilt worden.

Weißenfels, den

Siegel R. Risch  
Oberbürgermeister

Der Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Test (Teil B) wurde in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am vom Gemeinderat als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Datum vom wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom gebilligt.

Weißenfels, den

Siegel R. Risch  
Oberbürgermeister

Die Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Weißenfels, den

Siegel R. Risch  
Oberbürgermeister

Der vom Gemeinderat der Stadt Weißenfels in seiner öffentlichen Sitzung am als Satzung nach § 10 BauGB beschlossene Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung Teil A, dem Text Teil B sowie der Begründung sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am im Amtsblatt - ortsüblich bekanntgemacht worden.

Gleichzeitig erfolgte die Bekanntmachung im Internet unter www.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214 und 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist am Tag der Bekanntmachung am in Kraft getreten.

Weißenfels, den

Siegel R. Risch  
Oberbürgermeister

### Empfohlene Gehölze

#### Pflanzliste Sträucher

Hundsrose - Rosa canina  
Weinrose - Rosa rubiginosa  
Gewöhnlicher Schneeball - Viburnum opulus  
Weißer Hartriegel in Sorten - Cornus alba  
Strauchmispel in Arten - Cotoneaster  
Gewöhnlichwe Liguster - Ligustrum vulgare  
Spierstrauch in Arten - Spiraea

#### Pflanzliste Bäume

Wildapfel in Sorten - Malus sylvestris  
Rotdorn - Crataegus laevigata  
Apfeldorn - Crataegus 'Carrierei'  
Traubenkirsche - Prunus padus  
Kornelkirsche - Cornus Mas  
Hainbuche - Carpinus betulus  
Feldahorn - Acer campestre

### 8. Erhaltung von Bäumen und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. b) BauGB)

8.1. Der vorhandene Gehölzbestand (Bäume/Sträucher) im Bereich der auf der Planzeichnung gekennzeichneten Flächen mit Erhaltungsgebot ist zu erhalten. Bei Ausfall sind die Gehölze durch einheimische, laubwerfende Arten zu ersetzen.

### 9. Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

9.1. Die Oberflächenbefestigung des Parkplatzes (Fahrgasse und Stellplätze) ist aus Gründen des Immissionsschutzes nur mit Asphalt zulässig.

## II. Hinweise

### 1. Artenschutz

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind mit Bezug auf den Artenschutzfachbeiträge die Vermeidungsmaßnahmen VArt1 - VArt5 zu beachten.

Zur Gewährleistung der genannten Vermeidungsmaßnahmen VArt 1 bis VArt 3 ist eine geeignete natürliche oder juristische Person (z.B. Ingenieurbüro) mit entsprechendem Fachkenntnissen mit den betreffenden Kontrollaufgaben in Form einer ökologischen Baubegleitung zu beauftragen.

### 2. Versickerung

Die im Plangebiet anstehenden Böden sind nicht ausreichend wasserdurchlässig und als nicht sickerfähig zu beurteilen.

### 3. Denkmalschutz

Der Geltungsbereich liegt im Bereich eines mehrperiodigen archäologischen Kulturdenkmals.

**Vor Beginn der Erschließungsarbeiten sind die erforderlichen Dokumentationsarbeiten (Grabungen) vorzunehmen und eine denkmalrechtliche Genehmigung zur Bebauung zu erwirken. Das Vorhaben ist mit den Zielen der archäologischen Denkmalpflege unter Einhaltung der o.g. Bedingungen und von § 14 Denkmalschutzgesetz (Genehmigungspflichten) vereinbar. Grundsätzlich besteht die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Kulturdenkmale.**

**Nach § 9(3) des Denkmalschutzgesetzes für Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das o. g. Landesamt oder von ihm Beauftragte ist zu ermöglichen. Innerhalb dieses Zeitraumes wird über das weitere Vorgehen entschieden.**

## PRÄAMBEL

### Satzung der Stadt Weißenfels Bebauungsplan Nr. 39 Wohngebiet "Am Sportplatz" OT Langendorf

Aufgrund des § 10 i.V.m. § 13a und b des BauGB Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie nach § 9 Abs. 4 BauGB wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat vom 27.06.2019 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 39 Wohngebiet "Am Sportplatz" Ortsteil Langendorf bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Teil (A) - Planzeichnung

Maßstab 1: 1000 mit zeichnerischen Festsetzungen und Planzeichenerklärung

Teil (B) - Textliche Festsetzungen

Siegel R. Risch  
Oberbürgermeister

4			
3			
2			
1	Ergebnisse abschließende Abwägung	27.05.19	Kohlschmidt
Nr.	Art der Änderung / Ersatz	Datum	Unterschrift

Stadt Weißenfels  
Markt 1  
06667 Weißenfels



Bebauungsplan Nr. 39  
Wohngebiet  
"Am Sportplatz"  
OT Langendorf

Anlage Satzungsbeschluss

Vorentwurf vom:

Entwurf vom:  
Dezember 2018

ausgef. Planfassung vom:

Projektnummer  
1812-00

Maßstab  
1: 1 000

Blattgröße

Boy und Partner

Ingenieurbüro für Bauwesen-GmbH



Hausanschrift: Graf-Stauffenberg-Straße 36 06618 Naumburg

Postanschrift: Postfach 1727

06607 Naumburg

Tel. 03445-7123-0

Fax 03445-712345

	Datum	Unterschrift
erstellt	18.12.18	Kohlschmidt
geprüft	18.12.18	Kohlschmidt
genehmigt	18.12.18	Ihle